

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1879.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1879.

13.

Gesetz vom 18. Juni 1879,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca, betreffend die Bienenzucht.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Ausübung der Bienenzucht steht unter Beobachtung der im gegenwärtigen Gesetze
enthaltenen Vorschriften Jedermann frei.

§ 2.

Die Aufstellung von Bienen in einer weniger als zehn Meter betragenden Entfernung
von einem frequenten öffentlichen Wege, einem fremden Wohnhaus, Stalle, Hofraume oder
Hausgarten ist in der Regel nur dann gestattet, wenn die Bienen den Ausflug wenigstens
drei Meter über den bezeichneten Vertlichkeiten haben, oder wenn zwischen diesen und dem
Bienenstande eine Mauer, eine dichte Pflanzung oder ein ähnliches Scheidemittel in der
Höhe von wenigstens drei Meter besteht.

In Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Gemeindevorsteher eine
Verringerung der obigen Entfernung, jedoch nicht unter drei Meter, gestatten, was in der
Gemeinde kund zu machen ist.

§ 3.

Der Bienenzüchter kann die Bienen an verschiedenen Orten innerhalb derselben Steuergemeinde, im Falle der nachgewiesenen Nothwendigkeit, nur mit Gestattung des Gemeindevorstehers aufstellen, welcher dies in der Gemeinde zu verlautbaren hat.

§ 4.

Wenn die einheimischen Bienenstöcke durch ihre Zahl der Bienenzucht oder der Landwirtschaft nachtheilig werden, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Betheiligten und nach Anhörung des Gutachtens der Sachverständigen, die Anzahl dieser Bienenstöcke zu beschränken.

§ 5.

Jene Bienen, welche aus fremden Gemeinden in eine Steuergemeinde lediglich zur Frühjahrs-, Sommer- oder Herbstweide, und nicht in der Absicht, sie bleibend daselbst zu belassen, eingeführt werden (fremde Bienen), sind nach vorher eingeholter Erlaubniß des Gemeindevorstehers derart aufzustellen, daß sie in allen Richtungen von den einheimischen und von den schon vorher eingeführten fremden Bienen in derselben, oder einer angrenzenden Steuergemeinde in der Ebene wenigstens 1200 Meter, und auf Anhöhen wenigstens 1800 Meter entfernt sind.

Der Gemeindevorsteher kann die oben angegebenen Entfernungen ausnahmsweise um ein Drittel verringern, wenn im Hinblick auf Localverhältnisse und auf die Menge der in der Gemeinde bereits vorhandenen einheimischen und fremden Bienen ein Nachtheil für dieselben nicht zu befürchten steht, oder wenn die betheiligten Bienenzüchter einer solchen Maßregel zustimmen.

Der Gemeindevorsteher hat die auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Verfügungen in der Gemeinde zu verlautbaren.

§ 6.

Ueber Verlangen der betheiligten Landwirthe hat der Gemeindevorsteher die Einfuhr von fremden Bienen zur Wanderweide in die Gemeinde zu verbieten, wenn die ausnahmsweisen Verhältnisse des Jahres befürchten lassen, daß durch die Einfuhr fremder Bienen dem Weinbau oder der Obstzucht in derselben, oder einer angrenzenden Gemeinde ein erheblicher Schade erwachse.

Wenn diese Befürchtung in Folge Zerstörung der zur Bienenweide nöthigen Blüthen nach der bereits erfolgten Einfuhr eintritt, oder wenn der Schade bereits entstanden ist, hat der Gemeindevorsteher über Verlangen der Betheiligten zu verfügen, daß nach Maßgabe der Gefahr entweder alle oder ein Theil der vorhandenen fremden Bienen übertragen und wenn nothwendig, gänzlich aus der Gemeinde entfernt werden; diese Verfügung hat sich jedoch zunächst auf jene Bienen zu erstrecken, welche später als die übrigen eingeführt wurden.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Aufstellung von fremden Bienen im Gemeindegebiete (§ 5) eine Gebühr aufzuerlegen und einzuhoben, welche jedoch nicht mehr als acht Kreuzer für jeden Bienenstock und für jede einzelne Weideperiode betragen darf; diese Gebühr

ist auf Verlangen des Bienenhalters verhältnißmäßig zu verringern beziehungsweise zurückzustellen, wenn auf Grund des § 6 die Entfernung der fremden Bienen vor Ablauf der Weideperiode angeordnet werden sollte.

§ 8.

Zum Schutze der eigenen Bienen gegen raubende Bienen anderer Bienenzüchter bleibt es dem Inhaber der ersteren anheimgestellt, die Ursachen der Beraubung, soweit sie in den eigenen Stöcken liegen, selbst zu beseitigen, außerdem aber nöthigenfalls auch andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; in keinem Falle aber ist es ihm gestattet, die raubenden Bienen abzufangen, zu beschädigen, oder zu tödten.

§ 9.

Hat ein Bienenhalter begründeten Verdacht, daß seine Bienen auf Raub ausgehen und hierbei abgefangen, vergiftet oder sonstwie getödtet werden, so kann er begehren, daß die von ihm zu bezeichnenden Stöcke, wo nach seiner Annahme das Abfangen oder Tödten stattfindet, bei Tagzeit ohne jeden vermeidlichen Aufschub und insbesondere ohne vorzeitige Benachrichtigung des betreffenden Bienenhalters vom Gemeindevorsteher und einem Sachverständigen in seinem Beisein untersucht werden.

Der Inhaber der zu untersuchenden Bienenstöcke ist in der Regel der Untersuchung ebenfalls beizuziehen; wenn dies aber ohne Aufschub der Untersuchung oder ohne Gefahr ihrer Vereitelung nicht geschehen könnte, so hat der Gemeindevorsteher einen Hausgenossen desselben oder eine sonst geeignete Person zur Vertretung seiner Interessen beizuziehen.

Der Inhaber der untersuchten Stöcke beziehungsweise sein Vertreter, muß gestatten, daß erforderlichenfalls zur Klarstellung des Sachverhaltes die vom Stocke abfliegenden Bienen mit pulverisirter Kreide bestreut werden, und daß, falls offene Gefäße mit Honig oder anderen süßen Substanzen in den untersuchten Stöcken selbst oder in deren Nähe vorgefunden werden, davon auf Verlangen der Gegenpartei eine zur Prüfung dieser Substanzen auf etwaigen Giftgehalt genügende Menge entnommen werde.

Das weitere Verfahren in einem solchen Falle ist sodann, insoweit nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung gelangt, nach den in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel geltenden Vorschriften zu pflegen (§ 14).

§ 10.

Die politische Bezirksbehörde hat nach Eilvernehmung der versammelten Gemeindevorstände für den eigenen Amtsbezirk die nöthige Anzahl von Sachverständigen zu bestellen und zu beedigen, welche berufen sind, bei den in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Amtshandlungen ihr Gutachten abzugeben.

In wichtigen Fällen sind zwei Sachverständige, in minder wichtigen Fällen jedoch ist nur ein Sachverständiger beizuziehen.

§ 11.

Der Recurs gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Gemeindevorstehers geht an die politische Behörde, welcher die betreffende Gemeinde rücksichtlich des übertragenen Wirkungskreises, unmittelbar untergeordnet ist (Bezirksbehörde, Landesbehörde) und ist

innerhalb vier Tagen vom Tage der Zustellung beziehungsweise vom Tage der Kundmachung in der Gemeinde, beim Gemeindeamte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In welchen Fällen der Recurs aufschiebende Wirkung habe, wird durch die betreffenden allgemeinen Vorschriften bestimmt.

Vor der Entscheidung über den Recurs kann die politische Behörde nöthigenfalls das Gutachten anderer Sachverständiger einholen lassen oder selbst ein solches einholen.

§ 12.

Die nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen haben mit Beschleunigung und in Dringlichkeitsfällen, wenn möglich, augenblicklich zu ergehen.

§ 13.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Anordnungen und Verbote sind vom Gemeindevorsteher unter Anwendung jener Mittel in Vollzug zu setzen, welche nach dem Gesetze den politischen Behörden zur Ausübung ihrer Executivgewalt zu Gebote stehen.

§ 14.

Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und ergangenen Verfügungen, ferner Beschädigungen an den Borrichtungen für Bienenzucht, an den Bienenvölkern und deren Erzeugnissen, ohne Unterschied, ob sich diese Gegenstände auf offenem Felde befinden oder nicht, sind insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu gelangen hat, nach dem Gesetze vom 18. März 1876 (L.-G.-B. Nr. 11) betreffend den Schutz des Feldgutes, zu behandeln.

§ 15.

In Betreff der Inanspruchnahme eines fremden Grundes zur Aufstellung einheimischer oder fremder Bienen, der Verfolgung häuslicher Bienenschwärme auf fremdem Grunde, der Zueignung eines fremden Schwarmes und der privatrechtlichen Beziehungen der Bienenzucht überhaupt, gelten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die bestehenden Vorschriften über die Bienenzucht, insoweit sie durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern betraut.

Bruck a. d. Leitha, 18. Juni 1879.

Franz Joseph m. p.